OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651208/9/Bi

Datum:
Linz, 24. September 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn S K, vertreten durch RA Dr. R G, vom 17. Juli 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Juni 2018, BHGMVerk-2018-149450/11-LAI, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11. September 2018

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 2. Juli 2018 zugestellten Bescheid wurde in Bestätigung des Mandatsbescheides der belangten Behörde vom 8. Mai 2018, BHGMVerk-2018-149450/2-Lai, dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 26 Abs 2 Z 1, 24 Abs 1 Z 1 und 25 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, E und F – Führerschein ausgestellt von der BH Gmunden am x. Jänner 2018 zu Z. 18/010797 – für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab 28. April 2018 bis einschließlich 28. April 2019, entzogen.
Gemäß § 24 Abs 3 FSG wurde angeordnet, dass er sich vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen und eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein vom Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen habe.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 11. September 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters RA Dr. R G, Herrn M L als Vertreter der belangten Behörde und der Zeugen E G (G), RI T K (RI K) und Insp A P (Insp P), jeweils PI Bad Goisern, und der vom Bf beantragten und mitgebrachten Zeugen A W (W) und M T (T) durchgeführt.
Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf beantragt die ersatzlose Aufhebung des Bescheides nach mündlicher Verhandlung und macht dazu im Wesentlichen geltend, es sei nicht richtig, dass er angegeben habe, dass er mit dem Pkw von der M nach Hause gefahren sei – er habe angegeben, die kurze Wegstrecke nach Hause zu Fuß zurückgelegt zu haben – und dass er die Kontrolle seiner Atemluft mittels Alkoholvortest verweigert habe – der Beamte habe, als er im Bereich seiner Hauseingangstür gestanden sei, ein solches Gerät nicht zur Hand gehabt – und dass er einen Alkotest mittels Alkomat verweigert habe – der Beamte habe ihm mitgeteilt, dass er aufgrund der Geräteeigenschaften des Alkomaten eine halbe Stunde zu warten habe und er habe diesem gesagt, er werde in der Zwischenzeit die Notdurft verrichten und habe dem Beamten auch angeboten, ihn auf das WC zu begleiten bzw vor der Tür zu warten, worauf der Beamte gesagt habe, er dürfe die Notdurft nicht verrichten. Nach Verrichtung der Notdurft, die keine halbe Stunde gedauert hätte, wäre der Test ohne weiteres möglich gewesen; er sei zu jedem Zeitpunkt bereit gewesen, einen Alkoholtest durchzuführen und habe diesen daher nicht verweigert.
Er habe vom Beginn der Amtshandlung an mitgeteilt, er habe zur fraglichen Zeit den Pkw x nicht gelenkt, sondern seine Lebensgefährtin G sei mit dem Pkw nach

Hause gefahren – das sei des Öfteren der Fall, wenn er abends in der M einkehre; die Lebensgefährtin habe einen Zweitschlüssel und hole das Fahrzeug dann ab – deren zeugenschaftliche Vernehmung wird beantragt.
Bereits aufgrund seiner Mitteilung, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben, sei ein Verdacht gemäß § 5 Abs 2 Z 1 StVO nicht gegeben gewesen und der Sachverhalt nicht unter § 99 Abs 1 lit b StVO zu subsumieren.
Die Untersuchung seiner Atemluft wäre mit einem Gerät Dräger Alcotest 7110 MK IIIA vorgenommen worden – laut Betriebsanleitung sei die Messung dann durchzuführen, wenn sichergestellt sei, dass die Testperson in einem Zeitraum von 15 Minuten keine Flüssigkeiten, Nahrungsmittel etc zu sich genommen habe. Ein Verbot der Verrichtung der Notdurft sei dezidiert nicht angeführt und er habe Anspruch auf Einhaltung der Verwendungsbestimmungen. Nur ein Verhalten des zu Untersuchenden, das das Zustandekommen des vorgesehenen Tests verhindere, dürfe als Weigerung angesehen werden. Der Beamte habe selbst ausgeführt, er solle rund 30 Minuten warten, bis das Gerät betriebsbereit sei, und diese Zeitspanne habe er genutzt, um seinem dringenden Bedürfnis der Verrichtung der Notdurft nachzugehen. Eine Verhinderung des Tests habe nicht eintreten könne, weil das Gerät noch nicht betriebsbereit gewesen sei. Die Verrichtung der Notdurft widerspreche nicht den Verwendungsbestimmungen. Diese habe nur wenige Minuten gedauert und danach seien die Beamten nicht mehr auffindbar gewesen. Von der Verweigerung des Alkotests werde völlig zu Unrecht ausgegangen. Er habe demnach weder das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt noch liege eine Verweigerung des Alkomattests vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört und die oben genannten Zeugen – die Zeugin G unter ausdrücklichem Hinweis auf ihr Entschlagungsrecht als Lebensgefährtin des Bf und nach ihrer Erklärung, sie wolle aussagen – unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Um 7.44 Uhr des 28. April 2018 zeigte S P bei der PI Bad Goisern an, er sei am Vorabend in der M gewesen und habe seinen Pkw x davor geparkt gehabt. Da er etwas getrunken habe, habe er den Pkw stehenlassen und sei gegen 23.00 Uhr mit einem Freund nach Hause gefahren. Als er am nächsten Tag den Pkw abholen wollte, habe er Schäden an der Motorhaube, dem Scheinwerfer links, dem Kühlergrill und der Stoßstange vorgefunden.
Insp P fragte nach Besichtigung und Vermessung des Schadens bei der M an und erfuhr dort, dass der Bf in der Nacht vorher dort gewesen sei und ein Fahrzeug habe, zu dem der Schaden von der Höhe her passe.
Die beiden Beamten fuhren zur Adresse des Bf und sahen dort den Pkw x, einen Land Rover Defender, in dessen Heckklappe eine größere Glasscherbe steckte, die von der Höhe her mit dem beschädigten Scheinwerfer des Pkw P übereinstimmte,

vor dem Haus stehen. Der Pkw wurde fotografiert, der Bf um 10.43 Uhr aus dem Haus geholt und mit dem Verkehrsunfall und dem Schaden konfrontiert. Der Bf bestätigte, letzte Nacht zwischen 2.00 und 4.00 Uhr in der M gewesen zu sein und beantwortet die Frage, ob er von dort heimgefahren sei, mit „ja“. Als ihm die Glasscherbe an seinem Pkw gezeigt wurde, erklärte er, er habe nicht bemerkt, dass er irgendwo angefahren sei bzw einen Verkehrsunfall verursacht hätte.
Nach inhaltlich übereinstimmenden Aussagen der beiden Polizeibeamten war bei der gesamten Amtshandlung nie die Rede davon, dass der Bf mit dem Fahrzeug nicht heimgefahren wäre, obwohl er die Verursachung eines Verkehrsunfalls abgestritten habe; von der Lebensgefährtin G als Lenkerin war nie die Rede.

Der Bf wurde aufgrund seiner Angaben und der Vermutung einer Alkoholisierung zum Unfallzeitpunkt wegen geröteter Augenbindehäute und enthemmtem Benehmen von Insp P zum Alkoholvortest aufgefordert, den er sofort mit der Bemerkung verweigerte, den mache er sicher nicht.
Bei der darauffolgenden Aufforderung zum Alkomattest – das Gerät befand sich im Kofferraum des Polizeifahrzeuges – musste er erst mit dem Hinweis auf die Folgen einer Verweigerung überzeugt werden und stimmte schließlich zu, wobei er sich auf die Hausbank setzte. RI K ging zur Rückseite des etwas versetzt neben dem Pkw des Bf abgestellten Polizeifahrzeuges und schaltete den Alkomat ein, um dessen Betriebsbereitschaft nach der 15minütigen Wartezeit zu gewährleisten. Insp P erklärte dem Bf, der vorher einige Male ins Haus gelaufen war, um seinen Führerschein zu suchen, dass nun die mit 15 Minuten vorgeschriebene Wartezeit beginne, in der er nichts essen, nichts trinken und nicht rauchen dürfe, um einen ordnungsgemäßen Messwert zu erreichen. Der Bf blieb kurz sitzen und wollte dann die Wartezeit nutzend auf die Toilette gehen, worauf ihm Insp P erklärte, er dürfe in der Wartezeit den Ort der Amtshandlung nicht verlassen. Als Insp P klarstellte, dass es auch nicht möglich sei, ihn auf die Toilette zu begleiten und er daher dableiben müsse, stand der Bf auf, erklärte, er sehe das nicht ein und werde, wenn er ohnehin warten müsse, jetzt auf die Toilette gehen. Dem Bf wurde mehrmals ausdrücklich gesagt, dass ein Verlassen des Ortes der Amtshandlung als Verweigerung des Atemlufttests angesehen werde, was ihn aber nicht hinderte, tatsächlich ins Haus zu gehen.
Insp P füllte daraufhin die Abnahmebescheinigung für den Führerschein aus und die Beamten warteten noch etwas, aber der Bf kam nicht zurück, sodass sich die Polizei nach Hinterlassung der Abnahmebescheinigung bei der Haustür entfernte.

Weder Insp P noch RI K war während der Amtshandlung ein zum Haus zufahrender Pkw aufgefallen, und es war dezidiert keine Rede davon, dass der Bf nicht mit dem Fahrzeug von der M heimgefahren wäre; von der Zeugin G war definitiv keine Rede und diese war auch weder Insp P noch RI K bekannt.

Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den im Folgenden näher darzulegenden Beweismitteln:

Der Bf gab in der Verhandlung an, er sei nach der Arbeit im Büro in Bad Goisern um 2.00 Uhr des 28. April 2018 noch mit seinem Pkw in die M, seinem Stammlokal, gefahren und habe dort zwei oder drei Bier getrunken. Als er um ca 4.00 Uhr das Lokal verlassen habe, sei sein Pkw nicht mehr da gewesen. Er sei daher zu Fuß – eine Strecke von laut Google Maps-Routenplaner etwa 650 m – heimgegangen, habe den Land Rover vor dem Haus abgestellt vorgefunden und sich schlafen gelegt.
Sein Sohn habe am nächsten Vormittag der Polizei geöffnet und er habe den beiden Zeugen gegenüber bestätigt, letzte Nacht in der M gewesen zu sein. Die Verursachung des Verkehrsunfalls und eine Fahrerflucht habe er verneint. Die Beamten hätten ihm die in der Heckklappe seines Pkw steckende Glasscherbe gezeigt, die er sich aber nicht erklären habe können. Der Beamte habe dann den Führerschein verlangt, den er im Haus gesucht habe. Den Führerschein habe ihm der Beamte genommen und ihn zum Alkomattest aufgefordert. Zu einem Alkoholvortest sei er nicht aufgefordert worden, er meine, dass der Beamte kein solches Gerät dabei bzw in der Hand gehabt habe.
Ihm sei gesagt worden, das im Kofferraum des Polizeifahrzeuges befindliche Atemluftmessgerät müsse erst aufheizen; das dauere eine halbe Stunde. Er habe sich hingesetzt und gewartet. Als er ein paar Minuten später gesagt habe, er müsse auf die Toilette, sei ihm erklärt worden, das dürfe er nicht; wenn er sich von dort wegbewege, sei das automatisch eine Verweigerung des Alkotests. Er sei aber dabei geblieben und habe Insp P – RI K sei inzwischen hinten beim Polizeifahrzeug gestanden – dreimal angeboten, er könne mit ihm auf die Toilette gehen, und dieser habe das dreimal abgelehnt und nochmals erklärt, wenn er weggehe, sei das eine Verweigerung. Er sei dann aber trotzdem ins Haus auf die Toilette gegangen. Als er zurückgekommen sei, sei die Polizei nicht mehr da gewesen, und er habe nur die Abnahmebescheinigung für seinen Führerschein vorgefunden.
Er habe bis dahin nicht mit der Zeugin G gesprochen gehabt; da seine Zweitschlüssel daheim auf einem Brett hängen, habe nur sie seinen Pkw heimstellen können. Er habe das den Beamten auch gesagt. Dem telefonischen Rat seines Rechtsanwalts gemäß habe er sich später im Krankenhaus Bad Ischl Blut abnehmen lassen, aber die Polizei habe seine Blutprobe „vernichten lassen“.

Die Zeugin G legte in der Verhandlung dar, sie sei um 3.00 Uhr früh wach geworden und, da der Bf noch nicht daheim gewesen sei, sei sie ihn mit ihrem Pkw suchen gefahren. Den Land Rover habe sie bei der M abgestellt vorgefunden und sei damit, nachdem sie ihren Pkw heimgebracht habe und zu Fuß zur M gegangen sei, heimgefahren. Angesprochen auf den offenbar beim Rückwärtsfahren verursachten Schaden hat die Zeugin unter Hinweis, sie habe bei ihrem Pkw eine Automatik und sei daher die Gangschaltung nicht gewohnt, außerdem scheppere beim Land Rover immer etwas, eingeräumt, sie habe zwar nichts bemerkt und auch den Eindruck gehabt, dass kein anderes Fahrzeug so nahe beim Land Rover stehe, aber es habe sich im Nachhinein herausgestellt, dass sie ein anderes Fahrzeug „erwischt“ habe; der Land Rover habe keinen Abstandswarner.

Es komme nicht oft vor, dass sie in der Nacht den Pkw von einem Lokal abhole, aber wenn der Bf vom Lokal zu Fuß heimgehe und sein Auto stehenlasse, müsse sie es ohnehin am nächsten Morgen holen; in dieser Nacht sei sie „auf ihn beleidigt“ bzw „ziemlich wütend“ gewesen, weil der Bf ihre Pläne für das Wochenende durchkreuzt habe.
Als sie am Vormittag vom Einkaufen heimgekommen sei, habe sie die Polizei gesehen, habe aber kein Gespräch mit den Beamten gesucht, zumal „ein ziemlicher Wirbel gewesen sei“, sondern sie sei bei einem anderen Eingang ins Haus gegangen und habe ihren Einkauf eingeräumt. Sie bestätigte ausdrücklich, im Haus von draußen gehört zu haben, dass es um einen Alkotest ging und der Bf habe gesagt, er gehe jetzt und der Beamte könne ja mitgehen, was dieser nicht wollte; der Polizist, den sie nur gehört habe, habe gesagt, das sei jetzt eine Verweigerung. Der Bf habe den Beamten „permanent angeschrien, er sei nicht gefahren“ und sei dann auf die Toilette gegangen. Nach ihrem Eindruck sei die Amtshandlung dann offenbar beendet gewesen, obwohl die Beamten noch einige Zeit dageblieben seien. Auch zu diesem Zeitpunkt habe sie nicht erwogen, mit ihnen zu reden, weil „sie mit der Polizei nicht gerne etwas zu tun habe“.
Der Bf habe später zu ihr gesagt, sie sei irgendwo angefahren, und habe ihr von dem Scherben erzählt; den habe aber offenbar der Polizist mitgenommen, weil sie ihn beim darauffolgenden Ansehen des Pkw nicht mehr vorgefunden habe. Der Bf habe dann telefoniert und sie seien ins Krankenhaus Bad Ischl gefahren zum Blutabnehmen.

Bei der belangten Behörde sei eine von ihr selbst initiierte Einvernahme zunächst abgelehnt worden, weil der Akt nicht da gewesen sei. Dann sei sie geladen worden und dort erschienen. Der Behördenvertreter sei zu ihr „ziemlich frech“ gewesen, habe sie dann aber vernommen.
Der in der Verhandlung anwesende Vertreter der belangten Behörde betonte dazu, er habe die Zeugin vor der Einvernahme am 23. Mai 2018 nach der Belehrung über ihr Entschlagungsrecht auf die Wahrheitspflicht gemäß § 289 StGB aufmerksam gemacht und sie sei so still geworden, dass er sie ausdrücklich gefragt habe, ob sie Bedenkzeit brauche, was sie bejaht habe. Sie sei dann hinausgegangen und habe telefoniert – das stritt die Zeugin sofort ab – und dann habe sie die im Akt befindliche Zeugenaussage gemacht, in der sie behauptete, sie habe den Pkw des Bf von der M heimgefahren und dieser sei später zu Fuß heimgekommen und habe sich schlafen gelegt.

Die Zeugen RI K und Insp P betonten bei ihrer Einvernahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung unabhängig voneinander, die Zeugin W habe bei ihren Ermittlungen am Vormittag des 28. April 2018 anlässlich einer Verkehrsunfallanzeige den Namen des Bf genannt und sie seien auf Verdacht zur Adresse des Bf gefahren. Der Bf habe auf ihre Frage sofort gesagt, er sei zwischen 2.00 und 4.00 Uhr in der M gewesen und dann von dort heimgefahren. Von einem anderen Lenker oder der Zeugin G als Lenkerin sei während der gesamten

Amtshandlung nie die Rede gewesen, weil sonst die Lenkerdaten notiert und dem jedenfalls nachgegangen worden wäre. Die Zeugin G war beiden Beamten unbekannt und beide bestätigten, ihnen sei kein während der Amtshandlung zum Haus zufahrender Pkw aufgefallen. Dass der Bf so, wie von der Zeugin G behauptet, „permanent geschrien habe, er sei nicht gefahren“, haben beide Zeugen dezidiert verneint, obwohl Insp P vor dem Hauseingang die Amtshandlung mit dem Bf geführt hat und RI K sich nur zum Einschalten des im Kofferraum des davor abgestellten Polizeifahrzeuges zu dessen Heckklappe begeben hatte, sodass ein solches Schreien jedenfalls für beide hörbar gewesen sein musste. Insp P hat nach eigenen Angaben erst ca einen Monat nach der Amtshandlung erstmals gehört, dass nicht der Bf gefahren sein sollte. Beide Zeugen haben bestätigt, dass der Bf den Alkoholvortest sofort abgelehnt hat und zum Alkomattest erst „überredet werden musste“. Als er definitiv die Durchführung zugesagt hatte, habe RI K den Alkomaten eingeschaltet und der Bf habe sich auf die Hausbank gesetzt. Da er bis dahin öfter im Haus verschwunden gewesen sei (zB um dem Führerschein zu suchen), habe ihm Insp P erklärt, dass nun die 15minütige Wartezeit für den Alkotest beginne, in der er nichts zu sich nehmen dürfe – das wurde auch von Bf in der Verhandlung bestätigt. Als der Bf nach einigen Minuten erklärt habe, wenn er schon warten müsse, gehe er inzwischen auf die Toilette, wurde ihm dies untersagt, worauf der Bf mit Insp P zu debattieren begann, er müsse dorthin und Insp P könne ja mitgehen, was dieser ablehnte. Der Bf bestätigte in der Verhandlung, auf seiner Toilette befinde sich ein Waschbecken, und er bestätigte auch, dass ihn Insp P und auch RI K mehrmals belehrt haben, jedes Wegbewegen vom Ort der Amtshandlung sei eine Verweigerung des Alkotests. Trotzdem sei der Bf im Haus verschwunden und auch nicht mehr herausgekommen, sodass sie die Abnahmebescheinigung für den Führerschein schließlich an der Haustür abgelegt hätten.

Insp P bestätigte, dass er am Nachmittag des 28. April 2018 von einem Arzt des Krankenhauses Bad Ischl von einer Blutabnahme des Bf informiert wurde, die abgeholt werden solle; da die Polizei die Blutabnahme aber nicht in Auftrag gegeben hatte, habe er das abgelehnt.

Die vom Bf mitgebrachten Zeugen T und W arbeiteten in der Nacht auf den 28. April 2018 nicht im Lokal M. Beide Zeugen konnten nur grundsätzlich bestätigen, dass es öfter vorkommt, dass männliche Gäste von den Gattinnen abgeholt oder auch vom Zeugen T heimgebracht werden, wie es auch beim Bf schon vorgekommen sei. Dass die Zeugin G „darauf schaut, dass der Bf dann nicht mit dem Auto heimfährt“, wussten beide nach ihren Angaben nur aus Erzählungen anderer Personen. Beide fanden es aber – entgegen dem Argument der Rechtsvertretung des Bf – nicht unüblich oder gar peinlich, wenn männliche Gäste nach Alkoholkonsum von ihren Frauen heimgeholt werden. Ende April 2018 war keine Saison, sodass nur Einheimische und keine Feriengäste das Lokal besuchten.

Die Zeugin G habe laut Angaben des Zeugen T noch nie den Bf aus dem Lokal geholt oder angerufen oder ersucht, ihn hinauszuschicken. Dass nur das Auto abgeholt werde, komme grundsätzlich auch öfter vor.

Beweiswürdigend ist vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ auszuführen, dass schon aufgrund des Glasscherbens in der Heckklappe des dem Bf zuzuordnenden Pkw feststeht, dass mit diesem Fahrzeug der Verkehrsunfall mit Sachschaden am Pkw x am Parkplatz des Lokals M in Gosau verursacht wurde. Die Fotos vom Schaden am Dacia Duster lassen in Verbindung mit der Bestätigung von Insp P, beide von ihm vermessene Schäden würden der Höhe nach übereinstimmen, auch den Eindruck entstehen, dass die Quer-Eindellung an der linken äußeren Front neben dem linken Scheinwerfer des Dacia Duster von Erscheinungsbild her mit dem unter den Rücklichtern des Land Rover befindlichen Metallteil korrespondiert.

Zur Frage nach dem Lenker zur Unfallzeit ist zu sagen, dass den Unfall selbst niemand gesehen hat, ebenso wenig aber wurde die Zeugin G beim von ihr behaupteten Lenken des Pkw von der M nach Hause gesehen.
Der Bf wurde von den beiden Beamten am Vormittag des 28. April 2018 gefragt, ob er letzte Nacht in der M war, was er bejaht hat. Ebenso bejaht hat er – laut RI K wörtlich – den Beamten gegenüber die Frage, ob er mit dem Pkw heimgefahren ist. Er ist auch während der gesamten Amtshandlung, in der er den Unfall verneint, aber den im Heckteil seines Pkw steckenden Glassplitter nicht erklären konnte, insofern dabei geblieben, als er beiden Beamten gegenüber keine Aussage von einem dezidiert anderen Lenker oder gar seiner Lebensgefährtin als Lenkerin gemacht hat. Die diesbezüglichen Aussagen sowohl von Insp P als auch von RI K sind insofern glaubwürdig, als Polizeibeamte speziell darauf geschult sind, die Möglichkeit eines anderen Lenkers in Betracht zu ziehen und die Verantwortung einer mit der Verursachung eines Verkehrsunfalls konfrontierten Person besonders genau wahrzunehmen. Beide Beamte haben übereinstimmend ausgesagt, der Bf habe bei der gesamten Amtshandlung nie gesagt, er sei nicht gefahren; er habe schon gar nicht, wie die Zeugin G aussagte, „permanent geschrien“, er sei nicht gefahren. Die Aussagen der beiden Beamten sind dahingehend auch insofern glaubwürdig, als sie selbst bestätigt haben, sie hätten in diesem Fall sofort näher nachgefragt, bekanntgegebene Daten notiert bzw die Zeugin G, wäre sie genannt worden, eruiert und zum Unfallhergang befragt. Insp P hat glaubhaft betont, er habe erst ca einen Monat nach dem Vorfall überhaupt etwas davon gehört, dass nicht der Bf gefahren sein solle.
Wenn daher die Zeugin G, wie sie in der Verhandlung ausdrücklich unter Hinweis auf ihr Entschlagungsrecht und die Wahrheitspflicht des § 288 StGB ausgesagt hat, tatsächlich im nach Beendigung der Amtshandlung mit dem Bf geführten Gespräch diesem mitgeteilt hat, sie habe den Pkw ohne Information des Bf vom Parkplatz der M heimgefahren – nach ihrer Schilderung haben sich beide zwischen Freitag-Mittag und Samstag-Mittag nicht gesehen, was wegen des Ausschlafens des Bf

stimmen kann – wäre es naheliegend gewesen, das sofort bei der PI Bad Goisern zu melden. Der Bf hat aber offenbar nicht einmal seinem Rechtsanwalt solches berichtet, weil dieser ihm nur den Rat gab, eine Blutabnahme zu veranlassen, um sich gegebenenfalls hinsichtlich des Vorwurfs der Verweigerung freibeweisen zu können; offenbar hat er ihm aber die Vorgangsweise unzureichend erklärt, weil die Blutprobe letztlich nicht ausgewertet wurde.

Laut dem vorliegenden Verfahrensakt hat der Bf über seine Rechtsvertretung erstmals in der Vorstellung vom 18. Mai 2018, dh drei Wochen nach dem Vorfall, erklärt, dass er den Beamten gegenüber „ohnehin ausgeführt“ habe, seine Lebensgefährtin sei mit dem Pkw nach Hause gefahren.

Die Aussage der Zeugin G in der Verhandlung am 11. September 2018 war zur Verursachung eines Verkehrsunfalls auch insofern unglaubwürdig, als sie zum einen angegeben hat, sie sei die Gangschaltung beim Land Rover nicht gewohnt und außerdem scheppere bei diesem ständig etwas, das sie aber andererseits nicht mit einem Anstoß an einem anderen Fahrzeug in Verbindung gebracht habe, zumal sich kein Fahrzeug so nahe beim Land Rover befunden habe, dass sie dieses touchiert haben könnte, und sie sei auch nirgends angestanden. Zur Schadensverursachung selbst hat sie lediglich darauf verwiesen, es habe „sich im Nachhinein dann herausgestellt, dass sie ein Auto erwischt habe“, dh erklären konnte sie den Anstoß vom Zustandekommen her nicht.
Die Zeugin G ist auch insofern bei ihrer Schilderung nicht bei der Wahrheit geblieben, als sie vom Haus aus angeblich den Bf „permanent schreien“ gehört habe, er sei nicht gefahren. Dieser Aussage stehen definitiv die Aussagen der beiden Polizeibeamten gegenüber, die derartiges selbst aus der unmittelbaren Nähe nicht wahrgenommen haben, zumal Insp P bei dessen Mitteilung, er gehe jetzt auf die Toilette, direkt mit dem Bf gesprochen hat und RI K sich zwar im Heckbereich des Polizeifahrzeuges, aber in Rufweite befunden hat. Auch wenn sie wegen der Pipsgeräusche unmittelbar beim Einschalten des Alkomaten kurz nicht alles zu hören imstande war, hätte sie ein „permanentes Schreien“ des Bf zweifellos mitbekommen müssen. Allerdings haben sowohl der Bf als auch die beiden Polizeibeamten in der Verhandlung für diesen Zeitpunkt nur eine Diskussion über den vom Bf angekündigten Toilettengang bestätigt, nicht aber ein Bestreiten des Lenkens. Die Zeugin G hat das behauptete Schreien eindeutig auf den Zeitraum der „Toiletten-Diskussion“ bezogen.

In der Verhandlung konnte die Zeugin G auch nicht einleuchtend erklären, warum sie den Beamten ihre (später behauptete) Lenkereigenschaft nicht mitgeteilt und sich den beiden Beamten nicht gezeigt hat. Geht man von ihren Angaben aus, hatte sie einen Anstoß nicht bemerkt und von der im Heckteil des Land Rover steckenden Glasscherbe wusste sie zu diesem Zeitpunkt auch nichts. Sie ist aber selbst Inhaberin einer Lenkberechtigung, dh es musste ihr klar sein, dass sich die den Bf betreffende Aufforderung zum Alkotest, die sie nach ihrer Schilderung

mitbekommen hat und aufgrund ihrer Führerscheinausbildung auch einzuordnen in der Lage sein musste, nur auf ein Lenken in alkoholisiertem Zustand, dh nach dem Besuch der M, bezogen haben konnte. Wenn der Bf tatsächlich nicht mehr in der Lage war, seinen Pkw zu lenken, weil sie den Pkw vorher abgeholt hatte, hätte sie jederzeit die Möglichkeit gehabt, das den Beamten zu sagen. Warum sie, als die Beamten nach dem Toilettengang des Bf allein längere Zeit – auch das hat sie bemerkt – vor dem Haus gewartet haben, nichts zu ihnen gesagt hat, vermochte sie in der Verhandlung in keiner Weise zu erklären. Dass sie mit der Polizei nichts zu tun haben wollte, wäre bei einem tatsächlichen Lenken des Pkw durch die Zeugin G kein Argument, weil bei ihr keine Vermutung einer Alkoholisierung zur Lenkzeit bestanden haben konnte.

All das lässt im Rahmen der freien Beweiswürdigung den Schluss zu, dass die Zeugin G den Pkw des Bf nicht in der Nacht des 28. April 2018 von der M abgeholt und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat. Es lässt vielmehr den Schluss zu, dass sich die Zeugin im Nachhinein (auf entsprechendes Betreiben des in der Verhandlung durchaus forsch auftretenden Bf) bereiterklärt hat, sich vor der belangten Behörde und dem Landesverwaltungsgericht OÖ als Lenkerin zum Unfallzeitpunkt darzustellen. Die dabei nach den – absolut glaubhaften – Schilderungen des Behördenvertreters in der Verhandlung von den vor ihrer Zeugeneinvernahme bei der BH Gmunden am 23. Mai 2018 an den Tag gelegten Auffälligkeiten, nämlich die Bedenkzeit am Gang nach dem ausdrücklichem Hinweis auf ihr Entschlagungsrecht und die Folgen einer vorsätzlich falschen Zeugenaussage – sie hat in der Verhandlung dazu erklärt, der BH-Vertreter wäre zu ihr „frech“ gewesen – und das von ihr abgestrittene Telefonat, hätten sich erübrigt, hätte sie den Pkw tatsächlich beim Unfall gelenkt und das im Rahmen der Amtshandlung am 28. April 2018 sofort entsprechend klargestellt. Die erst drei Wochen nach dem Unfall erstmals erfolgte Geltendmachung einer Lenkereigenschaft der Zeugin G durch den Bf nach Ergehen des Mandatsbescheides in der Vorstellung vom 18. Mai 2018 hat den Eindruck erhärtet, dass die Zeugin G nachträglich dazu überredet wurde, den Bf durch ihre in der Verhandlung trotz entsprechender Rechtsbelehrung wiederholte Aussage zu entlasten.

Die Aussagen der Zeugen T und W – die in der Nacht zum 28. April 2018 diensthabende Kellnerin wurde wohlweislich nicht als Zeugin geführt – betreffen allgemeine Gepflogenheiten anderer Gäste der M, stützen die Aussage der Zeugin G aber nicht. Beide Zeugen bestätigten vielmehr glaubwürdig, dass es sicher keine Schande gewesen wäre, hätte die Zeugin G den Bf samt seinem Pkw abgeholt, weil so etwas bei anderen Gästen auch vorkomme. Das Argument des Rechtsvertreters des Bf in der Verhandlung, die Zeugin G habe ohne Wissen des Bf nur den Pkw abgeholt, weil sie sich oder ihn vor anderen Stammgästen nicht blamieren wollte, entbehrt daher jeder Grundlage.

Zur Verweigerung des Alkomattests ist zu sagen, dass die Angaben des Bf und der Zeugen Insp P und RI K diesbezüglich weitgehend übereinstimmen. Der Bf hat zwar im Hinblick auf die Wartezeit vor der Atemluftalkoholuntersuchung reichlich übertrieben, vielleicht um seinen abrupt erklärten Toilettenbesuch eindrucksvoller zu untermauern. Dass die Polizei seine Blutprobe vernichtet habe, war ebenso übertrieben, weil er offenbar nicht verstanden hat, dass er sich selbst um deren Auswertung, die gleich im Krankenhaus Bad Ischl erfolgen hätte können, zu kümmern gehabt hätte, um einen Gegenbeweis für die vermutete Alkoholisierung zur Lenkzeit vorlegen zu können. Dass er nichts von der Zeugin G als Lenkerin gesagt hat, ist auf der Grundlage der glaubwürdigen Aussagen der beiden Polizeibeamten als erwiesen anzunehmen, die ansonsten zum Unfallhergang jedenfalls die Zeugin G kontaktiert hätten, auch wenn diese beiden bis dahin persönlich unbekannt war, jedenfalls aber die Verantwortung des Bf in der Anzeige vermerkt hätten. RI K hat glaubwürdig in der Verhandlung angegeben, der Bf sei ausdrücklich gefragt worden, ob er von der M heimgefahren sei und er habe ja gesagt.

Dass ein Polizeibeamter, der als Anzeigeleger fungiert, auf die dafür relevanten Daten und Umstände achtet, liegt auf der Hand. Die Aussage des Bf, er meine, dass ihn Insp P nicht zum Alkoholvortest aufgefordert habe, weil er kein solches Vortestgerät gesehen habe, ist nicht schlüssig, weil der Beamte ihm das Gerät bei der Aufforderung nicht präsentieren bzw unmittelbar hinhalten muss. Dass er über die Verbote des Essens, Trinkens, Kaugummikauens und Rauchens in der Wartezeit instruiert wurde, hat der Bf ebenso wenig bestritten wie, dass ihm von Insp P mehrmals dezidiert gesagt wurde, dass er sich vom Ort der Amtshandlung nicht entfernen dürfe. Dass er trotz ausdrücklichen Hinweises durch Insp P, dass mit dem Gang auf die Toilette bzw ins Haus der Alkomattest als verweigert gelte, zumal Insp P nicht auf die Toilette mitgehen werde, schließlich doch auf die Toilette ging, hat der Bf selbst bestätigt.

Damit steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ auf der Grundlage der Ergebnisse des durchgeführten Beweisverfahrens zweifelsfrei fest, dass der Bf den Pkw x am 28. April 2018 gegen 4.00 Uhr von der M nach Hause gelenkt hat, nachdem er auf den dortigen Parkplatz einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat, und dass er nach Kontaktierung durch die beiden Polizeibeamten am Vormittag des 28. April 2018 vor dem Haus S in Gosau den von ihm wegen der aufgrund von Symptomen bestehenden Vermutung der Alkoholbeeinträchtigung zur Lenkzeit verlangten Alkoholvortest verweigert und nach darauffolgender Aufforderung zur Atemluftalkoholuntersuchung mittels Alkomat trotz ausdrücklicher Belehrung über die Verbote innerhalb der 15minütigen Wartezeit bis zur Betriebsbereitschaft des im Polizeifahrzeug mitgeführten Alkomaten den Ort der Amtshandlung zwecks Toilettenbesuch verlassen hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG ua zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.
Gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 begeht ua eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen.
Gemäß § 5 Abs 2 2. Satz Z 2 StVO 1960 sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.
Gemäß § 5 Abs 3 StVO 1960 ist die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft misst und entsprechend anzeigt (Alkomat).
Gemäß § 5 Abs 3a StVO 1960 ist die Überprüfung der Atemluft auf Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft zwar nicht bestimmt, aber in einer solchen Weise misst und anzeigt, dass daraus Rückschlüsse auf das Vorliegen des Verdachts einer Beeinträchtigung durch Alkohol gezogen werden können.

Das Beschwerdevorbringen läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass der Bf bestreitet, den Pkw x am 28. April 2018 gegen 4.00 Uhr vom Lokal M nach Hause in die Sx in Gosau gelenkt zu haben, sondern geltend macht, er habe bei der Amtshandlung deponiert, seine Lebensgefährtin, die Zeugin G, sei mit dem Pkw gefahren und er sei zu Fuß heimgegangen. Er habe daher auch keinen Verkehrsunfall mit Sachschaden am bei der M abgestellten Pkw X verursacht und er habe weder einen Alkoholvortest verweigert, zu dem er gar nicht aufgefordert worden sei, noch habe er durch seinen dringenden Toilettenbesuch den

Alkomattest verweigert, zumal er ohnehin eine halbe Stunde zu warten gehabt und er dem auffordernden Organ der Straßenaufsicht ohnehin angeboten hätte, zur Toilette mitzukommen.

Zu diesen Fragen wurde anlässlich der Verhandlung am 11. September 2018 ein eingehendes Beweisverfahren abgeführt, bei dem außer den geladenen Zeugen G, Insp P und RI K auch die vom Bf mitgebrachten Zeugen T und W einvernommen wurden. Die Zeugin G wurde als Lebensgefährtin des Bf ausdrücklich auf ihr Entschlagungsrecht hingewiesen und hat erklärt, sie wolle aussagen, worauf sie dezidiert auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB aufmerksam gemacht wurde. Sie hat das zur Kenntnis genommen und zeugenschaftlich ausgesagt, sie selbst habe in der Nacht des 28. April 2018 nach 3.00 Uhr den bei der M abgestellten Pkw des Bf ohne dessen Wissen abgeholt und sei damit heimgefahren, wobei sie auf dem Parkplatz gegen den dort abgestellten Pkw X geprallt sein müsse, weil bei diesem ein mit dem Pkw des Bf korrespondierender Schaden festgestellt worden sei. Sie habe keine Situation vorgefunden, bei der sie mit einem Anstoß rechnen hätte müssen und ihr sei auch kein solcher aufgefallen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens zusammenfassend zur Überzeugung, dass der Bf selbst den Pkw X am 28. April 2018 gegen 4.00 Uhr von der M nach Hause gelenkt hat, nachdem er auf dem dortigen Parkplatz einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat, und dass er nach Kontaktierung durch die beiden Polizeibeamten am Vormittag des 28. April 2018 vor dem Haus Sx in Gosau den von ihm wegen der aufgrund von Symptomen bestehenden Vermutung der Alkoholbeeinträchtigung zur Lenkzeit verlangten Alkoholvortest sofort verbal verweigert und nach darauffolgender Aufforderung die Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat insofern verweigert hat, als er trotz ausdrücklicher Belehrung über die Verbote innerhalb der 15minütigen Wartezeit bis zur Betriebsbereitschaft des im Polizeifahrzeug mitgeführten Alkomaten den Ort der Amtshandlung zwecks Toilettenbesuch verlassen hat, obwohl ihm die Folgen einer Verweigerung der Atemluftalkoholuntersuchung durch das Verlassen des Ortes der Amtshandlung vor Durchführung des Alkomattests mehrmals dezidiert erklärt wurden. Er hat vorsätzlich entgegen diesen unmittelbar vorangegangenen Belehrungen durch die beiden Polizeibeamten den Ort der Amtshandlung verlassen und damit zweifellos ein Delikt nach den §§ 99 Abs 1 lit b iVm 5 Abs 2 StVO 1960 begangen.

Dabei liegt auf der Hand, dass bei einem Toilettenbesuch – der Bf hat in der Verhandlung eingeräumt, in seiner Toilette befinde sich ein Waschbecken – nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bf den genannten Verboten zuwiderhandelt und damit der gegebenenfalls erzielte Alkomatmesswert nicht verwertbar ist, weshalb das Verlassen des Ortes der Amtshandlung ausdrücklich untersagt wurde. Bereits in den "Besonderen Bestimmungen", Punkt 6.5, der "Ausnahmsweisen Zulassung zur Eichung", Zl. 41 344/96, von Messgeräten zur Bestimmung des

Gehalts von Alkohol in der Atemluft der Bauart "71x MKIII A, Hersteller Dräger AG, Lübeck, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 6/1996, ist wörtlich angeführt: "Eine Bestimmung der Atemluftkonzentration ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Testperson in einer Zeitspanne von mindestens 15 Minuten keine Flüssigkeiten, Nahrungsmittel oder Genussmittel, Medikamente oder dergleichen zu sich genommen hat."

Der Lenker hat der Aufforderung des Wacheorgans den Alkotest vorzunehmen nach der Judikatur des VwGH, sofort zu entsprechen und jedes Verhalten, die die sofortige Vornahme des Alkotests verhindert als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten ist (VwGH 10.9.2004, 2001/02/0241).
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 24.2.2012, 2011/02/0353) gilt ein Verhalten des Untersuchten als Weigerung, sich dem Atemalkoholtest zu unterziehen, das das Zustandekommen des vorgesehenen Tests verhindert. Ein solches ist auch darin zu erblicken, dass der Proband - trotz vorheriger Belehrung - ein Verhalten setzt, das zu einer Verfälschung des Messergebnisses führen kann (vgl VwGH 25.11.2005, 2005/02/0254, mwN). Der Betroffene hat die von den Organen der Straßenaufsicht erforderlichen Anordnungen, soweit dies nicht unzumutbar ist, zu befolgen. Wenn derartigen zumutbaren Anordnungen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, bedeutet dies eine Verweigerung der im Gesetz normierten Pflicht, sich dem besagten Test zu unterziehen (vgl E 30.5.2007, 2003/03/0155, mwN).
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 24.4.2014, 2012/02/0134) hat der Beschwerdeführer so lange an der Durchführung des Alkomattests mitzuwirken, bis eine gültige Messung seiner Atemluftalkoholkonzentration zu Stande gekommen war, und darf bis dahin die Durchführung weiterer Blasversuche nicht verweigern (vgl etwa E 25.6.2003, 2003/03/0060). Als Weigerung, sich dem Atemalkoholtest zu unterziehen, gilt auch ein Verhalten des Probanden, das das Zustandekommen des vorgesehenen Tests verhindert. Ein solches Verhalten ist darin zu erblicken, dass der Beschwerdeführer jenen Ort, an dem die Atemluftprobe durchgeführt werden sollte, verlässt (vgl VwGH 26.1.2010, 2009/02/0326).

Im Ergebnis war davon auszugehen, dass der Bf durch sein Verhalten im Sinne der §§ 99 Abs 1 lit b iVm 5 Abs 2 StVO 1960 eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG verwirklicht hat. Ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 stellt demgemäß eine bestimmte Tatsache dar, die den Verlust der Verkehrszuverlässigkeit zur Folge hat.

Alkoholdelikte zählen zu den schwersten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften. (VwGH 23.4.2002, 2000/11/0184 uva.). Die besondere Verwerflichkeit der Wiederholung solcher Delikte fällt daher im Rahmen der Bemessung der Entziehungszeit besonders ins Gewicht (VwGH 28.3.2006, 2005/03/0209 uva.).

Der Gesetzgeber hat dem Delikt der Verweigerung der Atemluftuntersuchung einen besonders hohen Unrechtsgehalt beigemessen, stellt er es doch auf die gleiche Ebene mit Werten über 1,6 Promille. Dies ist leicht nachzuvollziehen, da ein Fahrzeuglenker, der die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt verweigert, dem öffentlichen Interesse, alkoholbeeinträchtigte Fahrzeuglenker umgehend feststellen zu können, diametral entgegenwirkt. Es ist insofern zu fingieren, dass der jeweilige Proband alkoholisiert war.

Zieht man in Betracht, dass der Beschwerdeführer bereits etwa 2 Jahre nach Begehung des letzten Alkoholdeliktes – laut Vormerkungsverzeichnis der belangten Behörde wurde er im Februar 2016 wegen Übertretung gemäß § 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1b StVO 1960 rechtskräftig schuldig erkannt und bestraft, laut Eintragung im FSR wurde ihm die Lenkberechtigung (auch wegen einer eingetragenen Vormerkung) für den Zeitraum vom 4. Jänner bis 18. Februar 2016 entzogen – neuerlich ein solches begangen hat, so kann kein Zweifel daran bestehen, dass mit der in § 26 Abs 2 Z 1 FSG für eine erstmalige Begehung vorgesehenen Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten nicht das Auslangen gefunden werden kann, weil zwar erstmalig ein Delikt nach § 99 Abs 1 StVO begangen wurde, aber es sich bereits um das zweite Alkoholdelikt handelt.

Die belangte Behörde hat die Entziehungsdauer im in Beschwerde gezogenen Bescheid mit 12 Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 28. April 2018, festgesetzt, wobei sie laut Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides die Verweigerung des Alkotests, den Vorentzug wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Sinne des § 99 Abs 1b StVO 1960, das Verschulden eines Verkehrsunfalls und die anschließende Fahrerflucht in die Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG miteinbezog.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht § 26 Abs 2 FSG der Festsetzung einer längeren als der in dieser Gesetzesbestimmung genannten Mindestentziehungsdauer nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen darüber hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl ua VwGH 24.4.2007, 2004/11/0001; 20.2.2013, 20x/11/0077).

Orientierung für die beim Bf festzusetzende Entziehungsdauer geben die Bestimmungen des § 26 Abs 2 FSG, die in Z 3 etwa beim Folgen der Delikte gemäß § 99 Abs 1a oder 1b auf jenes des Abs 1 innerhalb von fünf Jahren acht Monate Entziehung vorsehen. Z 5 sieht bei Folgen eines Delikts nach Abs 1a (dh mit einer Alkoholisierung von 1,2 bis unter 1,6 ‰ BAG) auf jenes nach Abs 1 einen Mindestentzug von zehn Monaten vor. Im vorliegenden Fall folgte das nach der

StVO mit der höchsten Geldstrafe versehene Delikt des Abs 1 auf eines nach Abs 1b StVO, woraus eine negative Tendenz abgeleitet werden kann, weil sich der Bf, was die Schwere der Delikte betrifft, steigert. Zu bedenken ist auch, dass die beiden Delikte sich im Abstand von 2 Jahren und 3 Monaten ereigneten.

Zur Frage des Vorliegens von Fahrerflucht im Sinne der Bestimmungen des § 4 Abs 1 und 5 StVO 1960 ist zu sagen, dass beim Anstoß an einem geparkten Pkw mit einem derartigen Schadensbild, wie es auf den Fotos zu sehen ist, anzunehmen ist, dass das Anstoßgeräusch durch das Splittern und Herabfallen von Glas bei der zur Nachtzeit herrschenden Stille gut zu hören ist, dh dem Bf bewusst sein musste, dass sein Rückwärtsfahren einen Sachschaden zur Folge hatte, auch wenn an seinem Pkw aufgrund der Bauart kein solcher vorlag. Der Umstand, dass der nicht gerade kleine Glassplitter vom Scheinwerfer des geparkten Pkw nach der Fahrt noch immer in der Heckklappe seines Pkw steckte, lässt auf eine größere Wucht des Anstoßes schließen.

Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit bilden allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182). Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B1031/02; 26.2.1999, B544/97; VwGH 18.3.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; ua).

Insgesamt gesehen erachtet das Landesverwaltungsgericht OÖ die unter Berücksichtigung all dieser Umstände von der belangten Behörde festgesetzte Entziehungsdauer im Sinne einer prognostizierten Dauer seiner Verkehrsunzuverlässigkeit von 12 Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 28. April 2018, für sachlich gerechtfertigt und ausreichend, aber zweifellos auch für geboten und unabdingbar.

Im Falle einer Verweigerung der Atemluftuntersuchung ist ein danach erbrachter einwandfreier Nachweis, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung zu beachten. Eine allein auf die Verweigerung der Atemluftuntersuchung gestützte Entziehung der Lenkberechtigung ist in einem solchen Fall rechtswidrig (VwGH 24.6.2003, 2003/11/0140, mit Hinweis auf E 14.3.2000, 99/11/0075 und 99/11/0207, und 20.9.2001, 2001/11/0197).
Die vom Bf initiierte Blutabnahme hat letztlich zu keinem Ergebnis geführt, das ihn diesbezüglich entlasten hätte können.

Die von der belangten Behörde gemäß § 24 Abs 3 FSG verfügte Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Vorschreibung der Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A, B, C, E und F ist eine gesetzliche Folge von Alkoholdelikten wie dem gegenständlichen und steht nicht zur Disposition. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ist im § 24 Abs 3 6. Satz FSG festgelegt.

Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gemäß dieser Bestimmung im Fall des Entzuges der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf Grund des Interesses des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug immer geboten (vgl VwGH 20.2.1990, 89/11/0252, uva).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger